

Lesefassung

Diese Satzung ist seit dem 31.07.2007 in Kraft.

F r i e d h o f s - g e b ü h r e n s a t z u n g für den Friedhof

der

Gemeinde Glewitz

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 194), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2006 (GVOBl. M-V 1998, S. 484) sowie nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Glewitz vom 21.06.2007 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Glewitz in Strelow sowie für die Trauerhallen in Glewitz und Strelow.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
 - in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/ oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit / Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)
 - a) Einzelgrab 311,00 €
 - b) Doppelgrab 415,00 €
 - c) Urneneinzelgrab 83,00 €
 - d) Urnendoppelgrab 166,00 €
 - e) Urnenreihengrab mit Grabplatte 249,00 €
- (2) Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)
 - a) Einzelgrab 12,50 €
 - b) Doppelgrab 16,60 €
 - c) Urneneinzelgrab 4,20 €
 - d) Urnendoppelgrab 8,30 €
- (3) Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle
 - a) Benutzung der Trauerhalle Glewitz 73,00 €
 - b) Benutzung der Trauerhalle Strelow 42,00 €
- (4) Verwaltungsgebühren
 - a) Genehmigung zur Beisetzung einer Urne (Ausstellung eines Platzliegescheines) 12,00 €

b) Zuweisung einer Grabstätte (bei Erdbestattung)	10,00 €
c) Ausstellung/ Umschreibung einer Verleihungsurkunde bzw. Grabnummernkarte	5,00 €
(5) Sonstige Gebühren	
1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen	
a) Einzelurnengrab	55,00 €
b) Doppelurnengrab	69,00 €
c) Einzelgrab	83,00 €
d) Doppelgrab	97,00 €
2. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof, von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)	
a) Einzelurnengrab	37,00 €
b) Doppelurnengrab	55,00 €
c) Einzelgrab	74,00 €
d) Doppelgrab	92,00 €

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Glewitz vom 04.08.1994 außer Kraft.

Glewitz, den 26.06.2007

gez. von Schack
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck